

# Freunde der StaRS MM

## Satzung

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Freunde der StaRS MM** und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Staatlichen Realschule Memmingen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag, insbesondere bei der Vermittlung von Mitmenschlichkeit, Demokratie und Toleranz.
2. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele: Förderung sozialer, musischer, sportlicher, naturwissenschaftlicher, sprachlicher und sonstiger in der Schule zu vermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie die Unterstützung bei der Berufsfindung.
3. Diese Ziele werden unter anderem verwirklicht durch: Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen auch durch externe Referenten, Kooperation mit anderen Schulen, Firmen, Institutionen und Vereinen, Anschaffung von nicht vom Sachaufwandsträger bereitgestellten Unterrichtsmaterialien, Unterstützung der Schule bei Inklusion und Ganztagsbetreuung, Förderung von interkulturellen Begegnungen, finanzielle Unterstützung von Klassenfahrten und Exkursionen (auch einzelner Schüler), langfristige Kontaktpflege insbesondere mit Eltern, Schülern und Mitgliedern der Schulfamilie nach deren Ausscheiden aus der Schule.

### § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bürgt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung ebenfalls vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

#### **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7. Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus,

kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand pflegt regelmäßig Kontakte mit den Gremien der Schule.

## **§ 9. Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes.

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks

und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email oder per Fax unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmende und zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über Beschlüsse muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

8. Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Es muss schriftlich gewählt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies fordert. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber um ein Amt dies erreicht, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet danach das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 11. Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln an der Staatlichen Realschule Memmingen weiter zu geben hat.

Die vorstehende Satzung verzichtet wegen der Übersichtlichkeit auf die Nennung beider Geschlechter. Es wird nur die grammatikalisch männliche Form verwendet und stellt keine Wertung dar.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Juli 2015 in Memmingen von der Gründungsversammlung beschlossen. Durch einstimmigen Beschluss im Umlaufverfahren im Juli/August 2015 wurden Änderungen in § 7 Ziffer 2. und § 10 Ziffer 2. vorgenommen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: